



Dr. Rolf Thiele
Vorsitzender

Telefon +49 221 470-2404
Telefax +49 221 470-5166
thiele@ub.uni-koeln.de

Universitäts- u. Stadtbibliothek • Universitätsstr. 33 • 50931 Köln

Köln, 21.04.2010

**Eckpunkte eines Bibliotheksgesetzes zur Regelung der
Aufgaben von öffentlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen**
Erklärung der CDU-Landtagsfraktion (Monika Brunert-Jetter und Thomas
Sternberg vom 29.03.2010)

Stellungnahme des vbnw

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen begrüßt nachdrücklich die Absicht der CDU-Landtagsfraktion, die Belange der öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken der Hochschulen durch ein Bibliotheksgesetz dauerhaft zu regeln.

Diese Absicht ist gerade in der derzeitigen Haushaltslage der Städte und Gemeinden von besonderer Bedeutung, die neben anderen kulturellen Einrichtungen auch die Bibliotheken in ihrer Existenz bedroht. Der Blick in die europäischen Nachbarländer belegt den Wert einer gesetzlichen Regelung: Die Bibliotheken werden nicht nur in wirtschaftlichen Schönwetterzeiten gefördert, es gibt vielmehr einen hohen Anreiz, sie auch in wirtschaftlichen schwieriger Lage mit ausreichend Substanz zu füllen. Dies gilt umso mehr, als öffentliche Bibliotheken Teil der Bildungslandschaft sind und zusammen mit den Schulen, Hochschulen und übrigen Bildungseinrichtungen das Fundament einer modernen Wissensgesellschaft darstellen. Gerade ihre Anerkennung als unverzichtbarer Bestandteil einer (kommunalen) Bildungslandschaft aus schulischen und außerschulischen Bildungsstätten wird hierdurch gefördert.

Die öffentlichen Bibliotheken in der Trägerschaft der Städte und Gemeinden dieses Landes gehören mit 22,8 Mio. Besuchen und 63,7 Mio. Entleihungen zu den besonders frequentierten Bildungs- und Kultureinrichtungen des Landes. Ihre Bedeutung für den freien Zugang zu Medien und Informationen, die ihrerseits Grundlage für Wissen, Bildung, Integration und Freizeitgestaltung sind, und nicht zuletzt für die Bewahrung des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft wird in der Erklärung



Postanschrift:

c/o
Universitäts- und Stadtbibliothek
Universitätsstr. 33
50931 Köln

zutreffend beschrieben. Die vom Kulturausschuss des Landtags in Auftrag gegebene , von der Staatskanzlei durchgeführte und kürzlich vorgelegte Erhebung zum Entwicklungsstand der Öffentlichen Bibliotheken des Landes (Landtag NRW, Vorlage 14/2778) sollte jedoch ins Bewusstsein gerufen haben, dass nunmehr verantwortliches Handeln dringend geboten ist: Die Bestandserhebung macht deutlich, dass an verschiedenen Stellen Handlungsbedarf besteht, um die Zukunftsfähigkeit der Bibliotheken zu sichern. Ohne Innovationen und Modernisierung werden die öffentlichen Bibliotheken . unabhängig von ihrer Trägerschaft . auf mittlere Sicht nicht überlebensfähig sein.%

Ein Bibliotheksgesetz ist dabei ein erster Schritt, den Bestand und die Zukunftsfähigkeit von Bibliotheken zu sichern, weitere Schritte sind die in der Erklärung genannten Punkte wie die Verstärkung der Landesförderung für die öffentlichen Bibliotheken oder die Sicherung der überörtlichen Fachberatung für kleine Bibliotheken im Sinne ihrer Modernisierung.

Von Seiten des *vbnw* muss aber auch deutlich herausgestellt werden, dass ein Bibliotheksgesetz allein nicht die finanziellen Mittel bereitzustellen vermag, die den Kommunen . gerade auch denen mit sog. Nothaushalten . zur Erfüllung ihrer Aufgaben fehlen. Es ist zu begrüßen, dass in den Eckpunkten auch auf eine entsprechende komplementäre Förderung durch das Land eingegangen wird. Abzuwarten bleibt, inwieweit sich diese Absicht mit hinreichender materieller Substanz füllen wird und welche Bedingungen mit einer möglichen Förderung verknüpft sind. Dies gilt im Übrigen auch für die wissenschaftlichen Bibliotheken, die neben den immensen Kosten für die elektronischen Medien auch zu einem großen Teil die Kosten für den Erhalt des kulturellen Erbes zu schultern haben. Auch diese bedürfen der Unterstützung.

Der *vbnw* sieht über eine solche gesetzliche Regelung hinaus weiteren Bedarf und die Notwendigkeit, die Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken der Kommunen in einem landesweiten Bibliotheksentwicklungsplan zu beschreiben und landesweite digitale Dienste auszubauen.

Der *vbnw* wird sich mit den vorgestellten Eckpunkten intensiv befassen und bietet seine fachliche Mitarbeit im Gesetzgebungsverfahren an.

Unabhängig vom Ausgang der kommenden Wahlen bleibt zu wünschen, dass es in jeder politischen Konstellation mit einem Bibliotheksgesetz für Nordrhein-Westfalen weitergeht.

Dr. Rolf Thiele